

Satzung Umweltforum Münster e. V. in der Fassung vom 18. Mai 2001

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen „Umweltforum Münster“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein „Umweltforum Münster e. V.“ ist der Zusammenschluss von im Stadtgebiet Münster ansässigen Verbänden und Institutionen, die sich die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie einer gesunden, Energie und Ressourcen sparenden Lebensweise zum Ziel gesetzt haben.
- (2) Der Verein unterstützt die Tätigkeit seiner Mitglieder.
- (3) Die verbandsübergreifende Förderung der in Absatz (1) genannten Punkte ist das Ziel des Umweltforums. Dazu gehören Bildungsarbeit bzw. der Betrieb eines Bildungswerkes und der Betrieb eines Umwelthauses. Sofern dieses Umwelthaus von Dritten - insbesondere der Stadt Münster - zur Verfügung gestellt wird, tritt der Verein als Mieter auf und ist zugleich Vertragspartner der das Haus nutzenden Mitglieder.
- (4) Zur Nutzung des Umwelthauses sind zunächst diejenigen berechtigt, denen Räume zur Verfügung gestellt werden können.
- (5) Eine Kündigung ist nur aus hinreichenden, gewichtigen Gründen zulässig. Ein solcher Grund liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied die ihm zur Verfügung gestellten Räume zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt.
- (6) Die Bedingungen für die Nutzung des Umwelthauses - insbesondere die Übernahme von Kosten und anderen Lasten - werden durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt. Im Streitfall entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Das betroffene Mitglied bleibt stimmberechtigt.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die Gründungsmitglieder des Vereins ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jeder Verband oder jede Organisation werden, deren hauptsächliche Interessen dem Zweck des § 2 (1) entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Förder-Mitgliedschaft einführen und die Rechte und Pflichten der Förder-Mitglieder näher festlegen.

§ 5 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und beginnt am Tage nach dem Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Verbänden und Organisationen auch durch deren Auflösung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ordentliche Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten oder grob gegen die Ziele des Vereins verstoßen, mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten das Ende der Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds beschließen, wenn dieses seine Tätigkeit eingestellt hat. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung legt fest, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum der Mitgliedsbeitrag zu leisten ist.
- (2) Die Kosten für die Verwaltung und Nutzung des Umwelthauses werden nur von den Nutzern getragen und bleiben deshalb beim Mitgliedsbeitrag gemäß (1) außer Betracht.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich von dem Vorstand schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens vier Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliedsverbände bestimmen, wer sie in der Mitgliederversammlung vertritt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Muss die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden, so ist sie auf jeden Fall beschlussfähig.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (6) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, dazu ist die Zustimmung von drei Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand beruft unter Angabe der Tagessordnung und Wahrung einer Frist von zwei Wochen regelmäßig Mitgliedertreffen ein. Soweit ein Beschluss nicht zwingend von der ordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden muss, können Mitgliedertreffen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Beschlüsse fassen. Bis zu einem Betrag von jährlich 2500 Euro können sie auch über die außerplanmäßige Bereitstellung solcher finanzieller Mittel entscheiden, die im Jahreshaushaltsplan nicht eingesetzt sind.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer die Aufgabe der/des Kassiererin/Kassierers übernimmt. Er bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; eine Wiederwahl ist möglich. Nur natürliche Personen können in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung durch die Wahl eines entsprechenden neuen Mitglieds mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder abberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Zur Erfüllung außerplanmäßiger Aufgaben kann der Vorstand im Einzelfall für das Umweltforum finanzielle Verpflichtungen bis zu 1250 Euro eingehen, wenn die Entscheidung nicht bis zum folgenden Mitgliedertreffen oder der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

§ 9 Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10 Auflösung des Vereines

- (1) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Erfüllung der Restverbindlichkeiten an eine gemeinnützige Institution, die spätestens bei derjenigen Mitgliederversammlung zu bestimmen ist, die die Auflösung des Vereins beschließt. Diese Institution hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Münster, den 18. Mai 2001